

Aachener Tauchclub e.V.**Satzung****Neufassung vom 15.11.2007****§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Aachener Tauchclub e.V.". Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens, indem er,

- a. seine Mitglieder in Praxis und Theorie des Sporttauchens ausbildet,
- b. gemeinsame Tauchfahrten und andere tauchsportliche Veranstaltungen durchführt,
- c. Kontakte zu anderen Tauchsportvereinen pflegt.

Der Verein fördert insbesondere die Tauchausbildung des allgemeinen Hochschulsports an der RWTH Aachen.

Der Verein leistet in besonderen Notfällen Hilfe im Rahmen der tauchsportlichen Möglichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.

§3. Mitgliedschaft**3.1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Damit verpflichtet sich das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt nach angenommenem Aufnahmeantrag und erfolgter Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Beiträge.

3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. durch Anträge zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen auf alle Vereinsangelegenheiten einzuwirken,
- b. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- c. alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Regelungen der Finanzordnung rechtzeitig und bargeldlos zu zahlen,
- b. die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- c. die Vorschriften derjenigen Vereinigungen zu beachten, denen der Verein als Mitglied angehört,
- d. nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.

3.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch,

- a. Austritt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- b. Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seine unter 3.2. genannten Verpflichtungen in grober Weise verletzt hat,
- c. Ausschluss mit sofortiger Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei nicht erfolgter Beitragszahlung für das Folgejahr,
- d. Tod.

§4. Vereinsordnungen

4.1. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung des Geschäftsbetriebs Vereinsordnungen beschließen.

Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

4.2. Notwendige Vereinsordnungen

Die Finanzordnung regelt insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Die Geräteordnung regelt insbesondere den Verleih von Tauchausrüstungen durch den Verein sowie die Handhabung aller anderen Vereinsgeräte.

4.3. Verbindlichkeit

Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

§5. Organe des Vereins

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Auf Verlangen von wenigstens 10% aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

5.1.1. Tagesordnung und Anträge

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (email) ist ebenfalls zulässig.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der jeweils letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift oder Absendung der email an die letzte bekannte email-Adresse.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem

- a. Vorsitzenden
- b. zweiten Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen, für den die selben Bedingungen gelten wie für den ersten. In einem etwaigen dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.2.1.

Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

5.2.2.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Einhaltung der Satzung und Ordnungen. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten.

5.2.3.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Uneinigkeit oder Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verfügt über Mittel der Vereinskasse im Rahmen des jährlich zu erstellenden Haushaltsplans. Der Haushaltsplan wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr beschlossen.

5.2.4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.2.5.

Ein Vorstandsmitglied ist von seinem Posten enthoben, wenn die Mitgliederversammlung einen Gegenkandidaten an seiner Stelle in den Vorstand wählt.

5.3. Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand beauftragt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche. Diese Mitglieder vertreten den Verein im Rahmen ihres Auftrags auch alleine nach Innen und nach Außen.

Insbesondere soll ein Mitglied mit der Koordination der Ausbildung im Verein beauftragt werden (Ausbildungsleiter).

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten bilden den so genannten erweiterten Vorstand.

§6. Kassenprüfer

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden jeweils von der Mitgliederversammlung dazu zu bestellenden Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§7. Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen.

§8. Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§10. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung wenn weniger als 7 Mitglieder für ein Weiterbestehen stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Eine Überweisung kann nur erfolgen, wenn der Verband zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung als gemeinnützig anerkannt ist.